

angehören; unter ihnen müssen sich mindestens fünf Kaufleute befinden. Abgesehen von diesen Beschränkungen ist wählbar jeder zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbare Bürger des lübeckischen Freistaates, wenn er das dreißigste Lebensjahr vollendet hat. Ausgeschlossen ist indes derjenige, dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder offener Handelsgesellschafter bereits Mitglied des Senates ist.

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl eines Senatsmitgliedes verfolgen das Ziel, dem Senate und der Bürgerschaft tunlichst den gleichen Einfluß auf die Wahl zu sichern. Die Folge hiervon ist, daß sie ebenso wie in Bremen und Hamburg ziemlich verwickelt sind. Sie finden sich in Art. 7 der Verfassung, der in zehn Paragraphen die einzelnen Abschnitte des Verfahrens angibt.

Wenn zur Wahl eines Mitgliedes des Senates zu schreiten ist, ruft der Senat *) die Bürgerschaft zusammen, und die Bürgerschaft wählt ebensoviel Wahlbürger, wie Senatoren an der Wahl teilnehmen. Die Mitglieder des Senates und die Wahlbürger treten zu einer Wahlversammlung zusammen. Nachdem alle Teilnehmer dieser Versammlung vereidigt sind, werden durch das Los drei aus je zwei Mitgliedern des Senates und je zwei Wahlbürgern bestehende Wahlkammern gebildet, in der Art, daß zuerst unter die Mitglieder des Senates, mit Ausnahme des den Vorsitz führenden Bürgermeisters, und hierauf unter die Wahlbürger Lose ausgeteilt werden, von denen jedesmal zwei mit der Nummer I, zwei mit der Nummer II, zwei mit der Nummer III bezeichnet, die übrigen aber unbezeichnet sind. Diejenigen Anwesenden, die die Nummern I, II und III erhalten haben, bilden die drei Wahlkammern, von denen sich jede in ein besonderes Wahlzimmer begibt.

In jeder der Wahlkammern führt das seinem Amte nach älteste Mitglied des Senates den Vorsitz. Die Wahlhandlung

*) Der einzige Fall, in dem die Bürgerschaft auf Berufung nicht durch den Wortführer, sondern durch den Senat zusammentritt; vgl. unten S. 34 und Bruns, Verfassungsgeschichte des Lübeckischen Freistaates 1848—1898, S. 75.